

Zeitschrift: Illustrierte schweizerische Handwerker-Zeitung : unabhängiges Geschäftsblatt der gesamten Meisterschaft aller Handwerke und Gewerbe

Herausgeber: Meisterschaft aller Handwerke und Gewerbe

Band: 11 (1895)

Heft: 2

Rubrik: Bericht über neue Patente

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. [Siehe Rechtliche Hinweise.](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. [Voir Informations légales.](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. [See Legal notice.](#)

Download PDF: 06.05.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

dem goldenen Vinsennuse zu fangen und wirklich übt das goldene Kalb bereits seine Zugkraft. Und sollte das Projekt wirklich realisiert werden, so würde die Fortexistenz der politischen und kirchlichen Gemeinde Innerthal einfach vernichtet, da nur mehr wenige Häuser und zwar der ärmeren Bewohner an der linken Berghalde zurückblieben. Wahrlich, das wäre wieder ein trauriger Beitrag für das statistische, eidg. Bureau, um über die Abnahme der Bergbevölkerung zu klagen.

Elektrizitätswerk Rüschlikon. Die Gemeinde Rüschlikon hat einstimmig beschlossen, die elektrische Straßenbeleuchtung (50 Lampen à 25 Kerzen) einzuführen und zwar unter Benützung der Wasserversorgung, die in gewöhnlichen Zeiten für diesen Zweck ausreichende Kraft bietet.

Diese Gemeinde hat sich auch, gleich wie Thalweil, unter das städtische Baugesetz gestellt.

Als dritten Punkt im Fortschritte Rüschlikons nennen wir noch die Errichtung eines neuen Dampfschiffteges für die Dampfschwalbenverbindung, welche diesen Ort mit kommenden Sommerkurs in ihren Dienstrayon einzieht.

Die Aktiengesellschaft für elektrische Installationen in Ragaz hat in ihrer Versammlung vom 27. ds. Erhöhung des Aktienkapitals von Fr. 100,000 auf Fr. 150,000 beschlossen, namentlich um dem Geschäfte eine größere Ausdehnung auf dem Gebiete der elektrischen Fabrikation und Montage zu geben.

Jungfraubahn. Im Amtsblatt des Kantons Bern vom 23. März liest man: Hr. Guher-Zeller in Zürich beabsichtigt die Erstellung von Wasserwerken an der Weißen Bütschine. Er gedenkt die Wasserkraft des genannten Flusses nach Mitgabe bezüglich der Pläne und Akten nutzbar zu machen und die gewonnene Kraft zum Zwecke des elektrischen Betriebes der projektierten Jungfraubahn zu übertragen. Die genannten Pläne, zugehörige Beschreibung und Konzessionsgesuch liegen während 30 Tagen auf den Gemeindefreibereien Lauterbrunn und Gündlischwand zu jedermanns Einsicht auf und sind allfällige Oppositionen dort schriftlich bis und mit dem 22. April 1895 einzureichen.

Bericht über neue Patente.

Mitgeteilt durch das Intern. Patentbureau von Heimann u. Co. in Oppeln. (Auskünfte und Rat in Patentsachen erhalten die Abonnenten dieses Blattes gratis.)

Deckenträger. Herr Aug. Alex. Chocarne in Paris hat auf einen eisernen Deckenträger ein Patent erhalten. Bekanntlich haftet Gips sehr schwer an den Flantschen der eisernen Träger, die als Deckenträger und Unterzüge bei Bauten Verwendung finden. Die Decken bekommen häufig an den Stellen unter den Trägern Risse, welche vielfach als ein großer Uebelstand empfunden werden. Um diesen Uebelstand zu beseitigen, sind nach vorliegender Erfindung die Trägerflantschen, welche mit Gips zur Herstellung der Gipsdecke beworfen werden sollen, mit einer Anzahl von Nissen, Einkerbungen oder Nuthen versehen. Der Gips füllt dann die Höhlungen bei Herstellung der Decke aus und haftet in denselben auch nach dem Trocknen, wie an jedem anderen porösen oder löcherartigen Körper.

Auf einen Falzziegel mit Befestigungsvorrichtung hat Herr A. Schmidt in Berlin ein Patent erhalten. Den Gegenstand vorliegender Erfindung bildet eine Neuerung an Dachziegeln, welche den Zweck hat, ein zuverlässiges Befestigen der einzelnen Ziegel an dem Dachgestell zu ermöglichen. Die konstruktive Einrichtung und das Eigenartige der vorliegenden Erfindung erklärt sich aus folgendem: Der Dachziegel wird in gewöhnlicher Art vermittelt einer Nase, die in der Mitte des Ziegels angeordnet ist, an der Dachlatte aufgehängt. Um jedoch ein Abdecken durch Sturm u. dgl. zu verhindern, wird diese Nase mit einem Loch versehen, durch welches ein Nagel in die Dachlatte eingetrieben wird. Damit

aber der Dachziegel auch mit seinem unteren Ende an dem Dachgestell festgehalten wird, ist an der unteren Innenseite desselben eine Nase angeordnet, die ebenfalls ein Loch besitzt. Oberhalb der ersten Nase befindet sich in dem Ziegel eine verjüngte Ausparung, die den Zweck hat, dem Nagel als Führung zu dienen. Die Befestigung derartiger Dachziegel erfolgt in der Weise, daß man dieselben auf gewöhnliche Art auf das Dachgestell aufhängt und sodann in die Nase an der unteren Innenseite einen entsprechend langen Nagel steckt, welcher in der Ausparung geführt und von hier aus durch die erste Nase in die Latte eingetrieben wird. Es wird auf diese Weise einerseits eine Verbindung zwischen dem unteren Dachziegelende und dem Kopfende, wie beispielsweise in der Patentschrift Nr. 24391 beschrieben und andererseits zwischen diesen beiden und der Dachlatte hergestellt, so daß ein Abdecken des Daches von beliebiger Neigung durch Wind erschwert wird.

Verschiedenes.

Der provisorische Bau für das Künstlerhaus Zürich soll an die Thalgaße, Ecke Börsestraße, dicht neben die Börse und das Hotel Baur au Lac zu stehen kommen. Heute ist bereits das Baugespann errichtet worden. Mit dem Baue soll sofort begonnen werden, nachdem die Behörden die Baubewilligung erteilt haben. Mit dem Eigentümer des betr. Grundstücks hat der „Verein für bildende Kunst“ einen Vertrag abgeschlossen, nach welchem das provisorische „Künstlerhaus“ vorläufig für die Dauer von fünf Jahren gegen die Bezahlung eines dem Werte jener Liegenschaft entsprechenden jährlichen Mietzinses daselbst errichtet werden darf.

Holz-Billen nach Berner und St. Galler Oberländer-Stil mit großen, schönen, freundlichen Vor- und Hintergärten und entsprechender weiter Entfernung beabsichtigt Hr. Holzhändler Alfred Boghard von Rapperswil ein ganzes Quartier in unmittelbarer Nähe von Derlikon-Zürich zu bauen; für neun solcher Häuser ist laut Zürcher Amtsblatt gesetzliche Genehmigung nach vorgelegten Plänen schon erfolgt und hat die Fundation gleich begonnen. In allen Fällen ist etwas Erfreuliches zu erwarten, indem der Unternehmer immer bei seinen bisherigen vielen und teilweise schon großen Bauten solide schöne Ausführung und in allen Beziehungen Glück zeigte; deshalb wünschen wir demselben Glück.

Bauwesen in Basel. Die Regierung beantragt dem Großen Rat, für die Restauration der St. Elisabethkirche einen Kredit von Fr. 330,000 zu bewilligen, in welcher die bis Ende 1894 für die Restauration bereits verausgasteten Fr. 55,000 inbegriffen sind.

Bauwesen in Basel. Der Basler Große Rat hat am 3. Februar 1890 den Regierungsrat beauftragt, zu prüfen und zu berichten, ob nicht die Projekte für größere öffentliche Bauten jeweilen zur Konkurrenz ausgeschrieben werden sollten.

Der Regierungsrat beantragt nunmehr dem Großen Rat, zu beschließen: „Der Große Rat beauftragt den Regierungsrat, von Fall zu Fall zu entscheiden, ob die Pläne für Bauten, welche entweder von sehr großer Ausdehnung sind oder eine besondere künstlerische Gestaltung erfordern, auf dem Wege der öffentlichen oder beschränkten Konkurrenz beschafft oder durch Privatarchitekten oder durch den Kantonsbaumeister ausgearbeitet werden sollen.“

Der Regierungsrat empfiehlt also die Konkurrenzausschreibung aller öffentlichen Bauten nicht. Zunächst befürchtet er, daß dadurch die Stellung des Kantonsbaumeisters auf unrichtige Weise beeinträchtigt werde. Wenn demselben nur der Unterhalt der Staatsgebäude und die Entwurfung unwesentlicher Bauten übertragen wird, so kann man von diesem Beamten nicht das richtige Maß von Fähigkeiten verlangen; er wird sich eben nicht auf der Höhe zu erhalten vermögen. Weiter spricht gegen allgemeine Konkurrenzausschreibung der